



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

16. Dezember 2020

Mündliche Verhandlung in dem Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Dr. Heinrich Fiechtner gegen den Landtag und die Landtagspräsidentin wegen Ordnungsmaßnahmen

1 GR 82/20

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg verhandelt

**am Montag, den 8. Februar 2021, 11:30 Uhr,
im Sitzungssaal 1 des Oberlandesgerichts Stuttgart, Olgastraße 2,
70182 Stuttgart**

über ein Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Dr. Heinrich Fiechtner (Antragsteller) gegen den Landtag und die Landtagspräsidentin.

Der Antrag richtet sich gegen Ordnungsmaßnahmen, die in der Sitzung des Landtags am 24. Juni 2020 gegen den Antragsteller verhängt wurden. Die Landtagspräsidentin hat den Antragsteller nach der Aussage „Verlassen Sie den Plenarsaal, begeben Sie sich umgehend auf die nahegelegene Königstraße und sammeln Sie die Scherben Ihrer Politik auf. Und nehmen Sie am besten Frau Aras gleich mit.“ (s. Plenarprotokoll des Landtags 16/122 S. 7517; abrufbar auf der Internetseite des Landtags) im Rahmen seines Redebeitrags zu den Ausschreitungen in der Stuttgarter Innenstadt in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 von der laufenden Sitzung ausgeschlossen. Der Antragsteller weigerte sich,

den Sitzungssaal zu verlassen, und wurde schließlich von Polizeivollzugsbeamten hinausgetragen. Daraufhin schloss die Landtagspräsidentin den Antragsteller im Einvernehmen mit dem Präsidium für weitere fünf Sitzungstage von der Sitzung aus. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass diese Maßnahmen seine Rechte aus Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung verletzen. Sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem der Antragsteller die Teilnahme an allen folgenden Landtagssitzungen erreichen wollte, ist vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 6. Juli 2020 und Urteilen vom 21. Juli 2020 zurückgewiesen worden (s. die Pressemitteilungen vom 7. Juli 2020 und 21. Juli 2020).

Mit der Verkündung einer Entscheidung am Tag der mündlichen Verhandlung ist nicht zu rechnen.

Wegen des Abstandsgebots werden nur wenige Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer zur Verfügung stehen.

Medienvertreterinnen und -vertreter werden um **Anmeldung bis zum 1. Februar 2021** gebeten. Es werden acht für Medienvertreterinnen und -vertreter reservierte Plätze zur Verfügung. Diese werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben. Medienvertreterinnen und -vertreter, die keinen reservierten Sitzplatz erhalten, können freie Plätze im Zuschauerbereich einnehmen.

Es ist damit zu rechnen, dass der Verfassungsgerichtshof anordnet, dass Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Medienvertreterinnen und Medienvertreter zumindest einen einfachen Mund-Nasen-Schutz im Sitzungssaal tragen müssen. Die Regelungen über Infektionsschutzmaßnahmen des Oberlandesgerichts Stuttgart (abrufbar auf dessen Internetseite) sind zu beachten.

Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung lautet:

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.